

# RS Vwgh 2000/9/18 2000/17/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2000

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

21/01 Handelsrecht

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

BWG 1993 §63 Abs1;

BWG 1993 §70 Abs4;

HGB §270 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Man kann einem Kreditinstitut grundsätzlich das Interesse an der Klarstellung, ob die Bestellung der Bankprüfer dem Gesetz entspricht bzw der frühere Bankprüfer immer noch Bankprüfer ist, durch einen Feststellungsbescheid nicht absprechen, zumal für die Tätigkeit der Bankprüfer auch Kosten auflaufen, weiters im konkreten Fall die Beh in der Korrespondenz mit der Antragstellerin eine andere Auffassung als diese hinsichtlich der Zulässigkeit der Bestellung von Bankprüfern vertrat und sie überdies ein Vorgehen nach § 70 Abs 4 BWG 1993 (entsprechender Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes unter Androhung einer Zwangsstrafe) angekündigt hat.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht  
VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000170011.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)